

Einsatz von sog. „Like-Buttons“ auf kirchlichen Webseiten

Kirchliches Amtsblatt des Erzbistums Hamburg vom 15.01.2013, Bd. 19, Nr. 1, Art. 13, S. 24

Soziale Netzwerke wie Facebook, Google+ (Google Plus), Twitter usw. stellen für Webseitenbetreiber sogenannte „Like-Buttons“ zur Verfügung, die auf den jeweiligen Webseiten z. B. von Kirchengemeinden eingebunden werden können.

Aufgrund der Tatsache, dass durch die bloße Einbindung eines „Like Buttons“ auf einer beliebigen Webseite beim Laden dieser Internetseite ohne aktives Zutun des Anwenders Daten an den Betreiber des sozialen Netzwerkes gesendet werden, wird hiermit die **Verwendung derartiger „Like-Buttons“** auf Webseiten kirchlicher juristischer Personen oder deren Einrichtungen **grundsätzlich untersagt**.

Abweichend hiervon ist eine Verwendung der von Facebook, Google+ und Twitter zur Verfügung gestellten „Like Buttons“ unter folgenden Voraussetzungen erlaubt: Eine Verwendung der vorbezeichneten Buttons ist erlaubt, wenn der Besucher einer Internetseite der Datenübermittlung an das jeweilige soziale Netzwerk ausdrücklich zugestimmt hat. Hierzu wird die Verwendung der vom Heise-Verlag zur Verfügung gestellten „2-Klick-Lösung“ empfohlen. Dieses Konzept sieht vor, dass die jeweiligen „Like-Buttons“ in deaktivierter Form in die Webseite eingebunden werden, so dass zunächst keine Verbindung zu dem sozialen Netzwerk aufgebaut wird. Erst wenn ein Besucher der Internetseite den jeweiligen Button durch Anklicken aktiviert und damit seine Zustimmung zur Kommunikation mit dem sozialen Netzwerk erklärt, stellen die Buttons eine Verbindung her. Mit einem zweiten Klick auf den Button kann der Besucher der Internetseite seine Empfehlung übermitteln. Nähere Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/Code-fuer-2-Klick-Empfehlungsbutton-von-Heise-ist-erhaeltlich-1337833.html>

H a m b u r g, 3. Januar 2013

Franz-Peter Spiza
Generalvikar